

Satzung des Faschingsclub Ulfa e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Faschingsclub Ulfa e.V.“, abgekürzt „FCU“.
Der Sitz des Vereins ist in 63667 Nidda, Ortsteil Ulfa. Der Verein gehört dem Landesverband Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e.V., sowie dem Bundesverband Bund Deutscher Karneval e.V. an.
Die Vereinsfarben sind: Blau/Weiß.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1)
Der Zweck des Vereins ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums auf der Grundlage regionaler Traditionen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch öffentliche Veranstaltungen zur der Repräsentation traditionsgebundener Karnevalsbräuche und die Durchführung von Vortragsveranstaltungen.
Der Satzungszweck wird ins besonders durch Heranziehung der Jugend an die Pflege des Volksbrauchtums Karneval in der Jugendabteilung verstärkt.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO.

(2)
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

(3)
Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4)
Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus:

- a. 1. Vorsitzende/r
- b. 2. Vorsitzende/r
- c. dem/der Vereinsschatzmeister/in
- d. dem/der Vereinsschriftführer/in
- e. dem/der Veranstaltungsleiter/in
- f. dem/der Technischen Leiter/in
- g. Kostümwart/in
- h. Jugendwart/in
- i. einem Beisitzer/in

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
- Vereinsschatzmeister/in
- Vereinsschriftführer/in

Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.

(2)

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
Sämtliche Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt.

(3)

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Amtszeit haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen, die diese Funktion ausüben kann.
Die Amtszeit dieses Ersatzmitgliedes endet mit der Neuwahl des Gesamtvorstandes.

(4)

Der Vorstand soll vierteljährig einmal zusammenkommen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll durch den Vereinsschriftführer zu führen, in das Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern nicht anders bestimmt.

(5)

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

§ 6 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder.
- b. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- c. Die Einberufung aller aktiven, passiven, Ehren- und Jugendmitglieder durch den Vorstand hat mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Dies geschieht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Zustellung ist sowohl persönlich, durch Einwurf in den Briefkasten, per Post, Fax oder E-Mail zulässig. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Adresse bzw. Fax-Nr. oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- d. Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufen wurde.

- e. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlung.
- f. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr.
- g. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, sofern nicht anders bestimmt.
- h. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nur 1 Kandidat zu Wahl steht. Kandidieren mehrere Mitglieder, so muss die Wahl schriftlich und geheim erfolgen. Auf Antrag hat die gesamte Wahl geheim zu erfolgen. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung schriftlich dem Vereinsleiter vorliegt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, in dem alle Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.
- i. Anträge der Mitgliederversammlung sind schriftlich, spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung, bei dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzureichen.
- j. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- k. Alle Beschlüsse müssen im Protokoll vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet werden.
- l. Der Sitzungspräsident/in ist von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit zu wählen. Die Abwahl erfolgt auf Antrag der Mitgliederversammlung.
- m. Die Mitgliederversammlung trägt sämtliche Entscheidungen des Vorstandes, somit haftet nur das Vereinsvermögen und nicht der Vorstand mit dem privaten Vermögen.
- n. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im II. Quartal statt. Neuwahlen finden alle 4 Jahre statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - 1. Jahresbericht des Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
 - 2. Bericht des Jugendwartes
 - 3. Bericht des Schatzmeisters
 - 4. Neuwahlen des Vorstandes (alle 4 Jahre)
 - 5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder

§ 7 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

(1)

Die Einberufung aller aktiven, passiven, Jugend- und Ehrenmitglieder durch den Vorstand muss erfolgen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder wenn ein schriftlich begründeter Antrag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes von mindestens 10% der Mitglieder vorliegt. Die Versammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung 3 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

(2)

Die Beschlussfassung erfolgt wie in § 6 erläutert, sofern nicht anders bestimmt.

§ 8 Kassenprüfer

(1)

Die Kassenprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Rechnungslegung am Ende des Kalenderjahres.

(2)

Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein.

(3)

Es sind 2 Kassenprüfer, plus 1 Ersatzprüfer zum nachrücken, zu wählen. Gewählt werden sie für 1 Jahr, und können 1x wieder gewählt werden.

§ 9 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vorhaben Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben durchführen sollen. Der Vorsitz in diesen Ausschüssen sollte von einem Vorstandsmitglied begleitet werden.

§ 10 Jugendgruppen

Es sollen Jugendgruppen gebildet werden.

Alle Jugendgruppen werden in der Jugendabteilung zusammengefasst, die vom Jugendleiter/in betreut wird.

Jede Jugendgruppe soll von einem Betreuer (Trainer bzw. Ausbilder) geleitet werden, dessen Bestellung der Vorstand zustimmen muss.

§ 11 Mitglieder

Der Verein hat:

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Jugendmitglieder (3 – 18 Jahre)

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und am aktiven Vereinsbetrieb teilnehmen.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, den Zweck des Vereins fördern aber nicht am aktiven Vereinsleben teilnehmen.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Sie werden in Jugendabteilungen zusammengefasst.

§ 12 Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliedsbeiträge pro Jahr belaufen sich auf:

Erwachsene	= 15,-- Euro
Kinder + Jugendliche	= 10,-- Euro
Familienbeitrag	= 35,-- Euro*
Passives Mitglied	= 10,-- Euro

* Der Familienbeitrag beinhaltet 2 Erwachsene und 1 Kind. Für jedes weitere Kind in der Familie erhöht sich der Beitrag um je 5,-- Euro.

Die Mitgliedsbeiträge können nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung anzuerkennen.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihr gesetzlicher Vertreter den Aufnahmeantrag unterschreibt und sich damit einverstanden erklärt, dass der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung an Veranstaltungen teilnimmt.

§ 14 Ehrenstatut

Vereinsauszeichnungen, durch den Vorstand, sind zulässig:

- a) Eine Ehrung anlässlich 11-, 22-, 33-, 44- und 55-jähriger Mitgliedschaft kann verliehen werden, an aktive Mitglieder, sowie Sponsoren und Gönnern.
- b) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer mindestens 33 Jahre als Mitglied dem Verein angehört.
Ehrenmitglieder haben zu sämtlichen Veranstaltungen, innerhalb des Vereins, freien Eintritt und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Wegen eines Vergehens oder eines Vereinsausschlusses, kann der Vorstand eine Auszeichnung wieder entziehen.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Mit dem Tod
2. Durch freiwilligen Austritt, der schriftlich spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist. Gleichzeitig sind alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, ins besonders die Entrichtung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
3. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung seines Vereinsbeitrages im Verzug ist, und trotz schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht begleichen oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. Ausschluss gem. § 16

§ 16 Ausschluss

Durch Beschluss des Vorstandes (von dem mindestens 2/3 anwesend sein muss) kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Bei groben Verstößen gegen die Satzung und die Interessen des Vereins.

3. Wegen nicht Beachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.
4. Wegen Unterlassungen und Handlungen, die sich gegen den Verein, seinen Zweck und Aufgabe oder Ansehen auswirken, und im besonderen Maße die Belange des Vereins zu schädigen.

§ 17 Rechte der Mitglieder

(1)

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen, sowie Wünsche und Kritik zu äußern.

(2)

Aktive, passive und Ehrenmitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht.

(3)

Jugendmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sie besitzen aber keine Stimmberechtigung.

(4)

Alle Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins unter Einhaltung der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 18 Pflichten der Mitglieder

(1)

Alle Mitglieder haben aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, sich ergebende Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.

(2)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.

(3)

Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben pünktlich ihre Beitrags- und Sonderzahlungen zu entrichten.

(4)

Das Vereinseigentum ist von allen Mitgliedern schonend zu behandeln.

(5)

Bei grobfahrlässigem Eigenverschulden ist das Eigentum (Kostüme und Zubehör) des Vereins zu ersetzen.

§ 19 Auflösung

(1)

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dies von mindestens 50 % aller Mitglieder beantragt wird. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist erforderlich. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Versammlung mit 3/4 Mehrheit.

(2)

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kommt das verbleibende Vereinsvermögen einem wohltätigen Zweck in der Gemeinde Ulfa zu Gute. Die Gemeinde Ulfa hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

(3)

Der Zweck ist auf Vorschlag des Vorstandes durch die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmen.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 20.04.2004 von den Unterzeichneten beschlossen und ist auf Anforderung jedem Mitglied unverzüglich zuzustellen:

Unterzeichnet von:

Gabriele Heume-Schmidt

Stephanie Jüngling

Diana Schad

Diana Jäger --> jetzt Diana Götz

Melanie Appel

Michaela Knöpp

Nicole Hohmeier --> jetzt Nicole Arnold

Sonja Arnold

Evelyn Fritzes

Werner Sparwald

Michael Fritzius

Änderungen der Satzung

§ 19 (2) geändert in der Jahreshauptversammlung am 15.04.2009

§ 6 c geändert in der Jahreshauptversammlung am 21.04.2010